

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 3. September 1987

157. Stück

433. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Verwendungen der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung zu Verwendungsgruppen und Dienstzulagengruppen (PT-Zuordnungsverordnung — PT-ZV)

434. Verordnung: Ausübungsvorschriften für Partnervermittler

435. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2

433.

Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 11. August 1987, mit der die Verordnung über die Zuordnung der Verwendungen der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung zu Verwendungsgruppen und Dienstzulagengruppen (PT-Zuordnungsverordnung — PT-ZV) geändert wird

Auf Grund des § 184 b Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 237/1987 und des § 82 c Abs. 3 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 237/1987 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 15. Juli 1986, BGBl. Nr. 442, über die Zuordnung der Verwendungen der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung zu Verwendungsgruppen und Dienstzulagengruppen (PT-Zuordnungsverordnung — PT-ZV) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 ist nachstehende lit. d anzufügen:

„d) im Fernmeldetechnischen Zentralamt

Z	PT	DZ	Verwendungen	Anm.
1.	1	S	Leiter des FZA	RD
2.	1	2	Leiter einer Abteilung im FZA	
3.	2	1	Referent in höherer technischer Verwendung im FZA	RV
4.	2	2 b	Referent in gehobener technischer Verwendung im FZA	RD
5.	3	1	Leiter der Personalstelle im FZA	
6.	3	2	Leiter der Hausverwaltung im FZA	
7.	3	2	Mitarbeiter/Kassa	
8.	5	A	Meßmechaniker im FZA	
9.	5	A	Aufsicht in einer Zeichenstelle oder in einem Planarchiv mit mindestens sechs nachgeordneten Arbeitskräften	
10.	5	—	Dienst in der Bild- und Tonstelle im FZA	
11.	6	—	Mithilfe im FZA	
12.	6	—	Technische Mithilfe im FZA	

Z	PT	DZ	Verwendungen	Anm.
13.	6	—	Mithilfe/administrativer Dienst (Personal-, Wirtschafts-, Hausverwaltungsangelegenheiten)	
14.	6	—	Mithilfe/Kassa	
15.	6	—	Aufsichtsdienst in einer Kanzlei	
16.	6	—	Schwieriger fernmeldetechnischer Zeichnerdienst	
17.	6	—	Vermittlungsdienst bei großen Nebenstellenanlagen	
18.	6	—	Schwieriger Meßhelferdienst	
19.	7	—	Tischler	
20.	8	—	Schreib- und Vervielfältigungsdienst	
21.	8	—	Sichten und Verteilen des Einlaufs sowie Führen der diesbezüglichen Vormerke	
22.	8	—	Zeichnerdienst	
23.	8	—	Fachlicher Hilfsdienst/Personalstelle, Kraftfahrstelle, Anmeldestelle, Hausverwaltung und Wirtschaftsstelle, Versandstelle, Materialdokumentation usw.	
24.	8	—	Meßhelfer	
25.	8	—	Hausarbeiter	
26.	8	—	PKW-Lenkerdienst	
27.	9	—	Botendienst	
28.	9	—	Torwardienst	
29.	9	—	Sonstige Hilfsdienste (zB Kraftfahrstelle, Hausverwaltung usw.)	
30.	9	—	Reinigungsdienst“	

2. Dem § 12 ist nach „FVD Fernsprechvermittlungsdienst“ folgende Abkürzungserklärung einzufügen:

„FZA Fernmeldetechnisches Zentralamt“

Streicher

434. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 17. August 1987 über Ausübungsvorschriften für Partnervermittler

Auf Grund des § 69 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die die Tätigkeiten einer Partnervermittlung ausüben.

(2) Die Tätigkeiten einer Partnervermittlung im Sinne dieser Verordnung sind das Sammeln und die Bekanntgabe von Informationen (zB Name, Adresse, persönliche Eigenschaften, Vorlieben, Beruf, Einkommen, Vermögensverhältnisse) von und über Personen, die eine private Partnerschaft

mit anderen Personen einzugehen wünschen, und die Weitergabe derartiger Informationen an Partnersuchende.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Partnervermittlungen, bei denen die Personen, die sich Partnersuchenden als Partner anbieten, für ihre Tätigkeit als Partner ein Entgelt fordern oder entgegennehmen, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Entgelt vom Partnervermittler, von der Person, die den Partner gesucht hat, oder von einer sonstigen Person gefordert oder entgegengenommen wird.

§ 2. (1) Bei der Gewerbeausübung, insbesondere bei Ankündigungen, haben die Gewerbetreibenden unmißverständlich darauf hinzuweisen, daß sie das Gewerbe der Partnervermittlung ausüben.

(2) Bei einer Mehrzahl von die Gewerbeausübung betreffenden Inseraten eines Partnervermittlers in periodischen Druckwerken muß nicht jedes Inserat den Hinweis gemäß Abs. 1 enthalten; solche Inserate müssen jedoch erkennen lassen, daß sie von ein und demselben das Gewerbe der Partnervermittlung ausübenden Gewerbetreibenden stammen und müssen außerdem unmittelbar aneinandergereiht werden.

§ 3. (1) Gewerbetreibende dürfen eine Ankündigung, daß Partner gesucht werden, nur dann machen, wenn tatsächlich ein Partnersuchender vorhanden ist, der den Gewerbetreibenden mit der Partnersuche beauftragt hat.

(2) Der Gewerbetreibende hat die Belege zum Nachweis, daß bei einer Ankündigung Abs. 1 eingehalten wurde, durch mindestens ein Jahr ab der Veröffentlichung der Ankündigung, jedenfalls aber bis zum Ende des Vertragsverhältnisses, aufzubewahren.

§ 4. (1) Wird von einem Gewerbetreibenden ein Partnervermittlungsvertrag außerhalb eines Standortes seines Gewerbes geschlossen, so hat er in diesem Vertrag mit dem Partnersuchenden zu vereinbaren,

1. daß dem Partnersuchenden unbeschadet des allfälligen Rücktrittsrechts vom Vertrag gemäß § 3 des Konsumentenschutzgesetzes eine Bedenkzeit von einer Woche eingeräumt ist, innerhalb der er die Vertragserklärung widerrufen kann,
2. daß der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen ist, daß innerhalb der Bedenkzeit kein Widerruf der Vertragserklärung erfolgt,
3. daß die Frage, wann die Bedenkzeit beginnt, gemäß der Regelung im zweiten Satz des § 3 Abs. 1 des Konsumentenschutzgesetzes zu beurteilen ist,
4. daß der Partnersuchende schon innerhalb der Bedenkzeit schriftlich und im Postwege, jedoch nicht auf einem bereits anlässlich des Abschlusses des Partnervermittlungsvertrages überlassenen Vertragsformular, Leistungen des Gewerbetreibenden anfordern kann, wobei durch diese Anforderung das in den Z 1 bis 3 geregelte Recht zum Widerruf der Vertragserklärung erlischt und der Partnervermittlungsvertrag als mit Wirkung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zustande gekommen gilt.

(2) Gibt der Partnersuchende die Vertragserklärung außerhalb eines Standortes des Gewerbes ab, so hat der Gewerbetreibende den Partnersuchenden nachweislich über die Möglichkeit des Widerrufs der Vertragserklärung innerhalb der Bedenkzeit sowie über das ihm allenfalls gemäß § 3 des

Konsumentenschutzgesetzes zustehende Rücktrittsrecht zu belehren.

§ 5. Der Gewerbetreibende hat den Partnervermittlungsvertrag mit dem Partnersuchenden schriftlich abzuschließen und hat dem Partnersuchenden eine Ausfertigung des Vertrages anlässlich des Vertragsabschlusses nachweislich auszuhändigen.

§ 6. (1) Der Gewerbetreibende darf mit einem Partnersuchenden nur dann einen Partnervermittlungsvertrag abschließen, wenn in diesem Vertrag

1. der Partnersuchende der Weitergabe der ihn betreffenden Informationen an andere Partnersuchende, die mit demselben Gewerbetreibenden einen Partnervermittlungsvertrag abgeschlossen haben, zustimmt,
2. der Partnersuchende sich verpflichtet, die Zustimmung gemäß Z 1 zu widerrufen, wenn er keine Vermittlung eines Partners mehr wünscht,
3. der Zeitraum, für den der Partnervermittlungsvertrag gilt, festgelegt wird, wobei dieser Zeitraum unbeschadet eines allenfalls dem Partnersuchenden zustehenden Kündigungsrechtes gemäß § 15 des Konsumentenschutzgesetzes nicht länger als zwei Jahre sein darf,
4. festgelegt ist, wie viele Partner während des Zeitraumes, für den der Partnervermittlungsvertrag gilt, vom Gewerbetreibenden mindestens dem Partnersuchenden präsentiert werden und
5. das vom Partnersuchenden an den Gewerbetreibenden zu entrichtende Entgelt zahlenmäßig festgelegt wird und vereinbart wird, daß durch dieses Entgelt alle durch den Gewerbetreibenden auf Grund des Partnervermittlungsvertrages zu erbringenden Leistungen abgegolten werden.

(2) Wird der Partnervermittlungsvertrag als Abzahlungsgeschäft oder als diesem gleichgestelltes Geschäft (§§ 16 ff. des Konsumentenschutzgesetzes) abgeschlossen, so hat der Gewerbetreibende einen Ratenbrief gemäß § 24 des Konsumentenschutzgesetzes zu errichten; hiebei hat er auch den gemäß § 21 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986 zu ermittelnden Jahreszinssatz im Ratenbrief ersichtlich zu machen.

(3) Der Gewerbetreibende hat den Partnersuchenden ausdrücklich zu befragen, welche bei einem Partner gegebenen Umstände eine Partnerschaft ausschließen. Werden vom Partnersuchenden solche Umstände geltend gemacht, so sind sie im Partnervermittlungsvertrag festzuhalten.

§ 7. (1) Der Gewerbetreibende hat Informationen über Partnersuchende zum Zwecke der Partnersuche nachweislich schriftlich weiterzugeben. Diese Informationen haben zu beinhalten:

1. eine genaue Beschreibung der Person einschließlich zumindest folgender Angaben: Geschlecht, Alter, Größe, Religion, Stand, Kinder, Beruf, Wohnort, Hobbys,
2. den Hinweis, daß keine Gewähr dafür übernommen wird, daß diese Person bereit ist, mit dem vermittelten Partner eine Partnerschaft einzugehen, und
3. den Hinweis, daß diese Informationen von einem zur Ausübung der Partnervermittlung berechtigten Gewerbetreibenden bekanntgegeben werden, und daß er nicht berechtigt ist, eine Erfolgsprovision für die Vermittlung eines Ehevertrages zu fordern oder entgegenzunehmen.

(2) Handelt es sich um eine Partnervermittlung, die keine Partnersuche für eine Ehe oder Lebensgemeinschaft zum Gegenstand hat, so sind die Informationen gemäß Abs. 1 Z 1 nur insoweit weiterzugeben, als sie für die gewünschte Partnerschaft von Bedeutung sind.

(3) Die Informationen gemäß Abs. 1 Z 1 hat der Gewerbetreibende auf Grund der Angaben des Partnersuchenden zu erstellen; offensichtlich falsche Daten sind vom Partnervermittler zu berichtigen.

(4) Es können nur jene Informationen gemäß Abs. 1 Z 1 weitergegeben werden und jene eine Partnerschaft ausschließenden Umstände (§ 6 Abs. 3) Berücksichtigung finden, welche dem Partnervermittler anlässlich des Vertragsabschlusses vom Partnersuchenden bekanntgegeben wurden. Änderungen, die die Informationen gemäß Abs. 1 Z 1 betreffen, hat der Gewerbetreibende zu berücksichtigen,

wenn der Partnersuchende diese nachweislich bekanntgibt.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1987 in Kraft.

Graf

435. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 20. August 1987, mit der die Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2 geändert wird

Auf Grund der §§ 24 bis 35 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 11. Dezember 1981, BGBl. Nr. 559, über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 347/1984 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 lautet:

- „(2) Für Wehrpflichtige, die vor ihrer Ernennung zu Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2 als Zeitsoldaten eine hinsichtlich Dauer, Inhalt, Aufbau und Erfolgskontrolle dieser Verordnung entsprechende Offiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie erfolgreich zurückgelegt haben, gilt diese Offiziersausbildung, sofern sie
1. vollständig zurückgelegt wurde, als zur Gänze erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2,
 2. teilweise zurückgelegt wurde, als der entsprechende Teil dieser Grundausbildung.“

Lichal